

COVID-19 Präventionskonzept des Öst. Triathlonverbandes für die Abhaltung von Schwimmtrainingseinheiten auf Grundlage der Verordnung BGBl.II Nr. 463/2020

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Verordnung der Bundesregierung, können Schwimmtrainingseinheiten für berechnigte Kaderathleten des ÖTRV bzw. seiner Landesverbände durchgeführt werden.

Folgende Maßnahmen sind dabei einzuhalten:

1. Organisatorisches

Als COVID-19 Beauftragter des ÖTRV wird Generalsekretär Herwig Grabner für die Einhaltung und Umsetzung des Präventionskonzeptes namhaft gemacht.

Kontaktaten: office@triathlon-austria.at / 0664-88731660

Der COVID-19 Beauftragte hat alle relevanten Daten für ein rasches Contact Tracing für die entsprechend zuständige Gesundheitsbehörde bereit zu stellen.

Dabei hat der Trainer/die Aufsichtsperson nachfolgende Maßnahmen VOR bzw. NACH jeder Trainingseinheit durchzuführen:

- Der Trainer/die Aufsichtsperson hat für jede Trainings-Kleingruppe eine genaue Dokumentation aller am Training anwesenden Personen mit Anführung der Namen, Trainingsbeginn und Trainingsende zu führen. Weiters ist der Fieberwert und die Bestätigung der Abfrage des Gesundheitsstatus jedes Athleten einzutragen. Das dafür vorgesehene elektronische Formular ist innerhalb von acht Stunden nach dem jeweils abgehaltenen Training ausgefüllt zu übermitteln.
- Link zur Anwesenheitsdokumentation: <https://www.triathlon-austria.at/de/service-terminen/covid-19/anwesenheitsliste-covid-19-schwimmtraining>

mit freundlicher Unterstützung von

2. Gesundheitscheck

Der Trainer bzw. die Aufsichtsperson hat VOR dem jeweiligen Trainingsbeginn einen Gesundheitscheck bei den Athleten durchzuführen. Dieser muss folgende Abfrage beinhalten:

- Hast du Fieber?
- Fühlst du dich müde und erschöpft?
- Hast du Husten?
- Niest du häufiger?
- Hast du Gliederschmerzen?
- Hast du Schnupfen?
- Hast du Halsschmerzen?
- Hast du Kopfschmerzen?
- Leidest du unter Übelkeit oder musstest du kürzlich Erbrechen?
- Hast du Durchfall?
- Leidest du unter Kurzatmigkeit?
- Hast du Brustschmerzen beim Atmen?
- Hattest du innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten?

Weiters ist VOR jeder Trainingseinheit die Körpertemperatur der Athleten zu messen und in das Online-Formular „Anwesenheitsdokumentation“ einzutragen.

Wird eine der obigen Fragen mit JA beantwortet darf der Athlet nicht am Training teilnehmen.

Bei weiteren Auftreten von Symptomen bzw. weitere Symptome ist ein Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durchzuführen. Nur bei negativen Ergebnis darf folglich das Training wieder aufgenommen werden.

Wer in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf nicht am Training teilnehmen.

mit freundlicher Unterstützung von



Auflistung der häufigsten Symptome einer COVID-19 Erkrankung:

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

3. Hygienemaßnahmen

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (1 Meter).

Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere

- vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln vor dem Essen
- nach Benutzung der Toilette und
- immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind.

Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen).

Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden.

Es ist grundsätzlich ein Abstand von einem Meter zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, zu halten.

mit freundlicher Unterstützung von



Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (bspw. Einkauf) und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.

Ebenso besteht beim Betreten aller Indoor Sportstätten Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes.

Folgendes ist u.a. beim Tragen des MNS zu beachten:

- Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein.
- Während dem Tragen MNS nicht berühren.
- Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren.

Händewaschen für mindestens 30 Sekunden.

Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sofort entsorgen

Mit den Fingern darf nicht ins Gesicht gegriffen werden.

Duschen ist nach der Trainingseinheit nicht vorgesehen und zu Hause durchzuführen.

Auf den Toiletteanlagen gilt die Einhaltung des Mindestabstandes. Es ist darauf zu achten, dass Toiletteanlagen nach Möglichkeit nur einzeln benutzt werden.

mit freundlicher Unterstützung von



4. Umsetzungsmaßnahmen

- Das Betreten der Schwimmhalle zum Zweck der Trainingsausübung ist ausschließlich Athleten und den ihnen zugewiesenen Betreuungspersonen gestattet, für die vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eine Ausnahme vom aktuell geltenden Betretungsverbot für Sportstätten bestätigt wurde.
- Die Hausregeln der jeweiligen Sportstätte sind binden.
- Es darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Trainers bzw. einer verantwortlichen Aufsichtsperson trainiert werden.
- Der Trainer/die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung des Präventionskonzeptes verantwortlich.
- Begrüßungen, Verabschiedungen u. dgl. mit Körperkontakt (z.B. Handschlag, High Fives) sind zu unterlassen.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist durchgehend verpflichtend (Ausnahmen: die eigentliche Sportausübung).
- Beim Betreten der Sportstätte ist ein Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen einzuhalten.
- Die Trainingsgruppen müssen in Gruppen zu maximal 6 Sportlern geteilt werden.
- In einer Sportstätte können auch mehrere Gruppen parallel trainieren, falls eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann.
- Auch in der Umkleide muss eine Durchmischung der Trainingsgruppen ausgeschlossen werden.
- Für die Durchführung des Trainings notwendige Personen (Trainer/Aufsichtsperson) sind nicht in die Höchstteilnehmerzahl miteinzurechnen.
- Während dem Schwimmtraining ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Kurzfristige Unterschreitungen sind erlaubt.
- Jeder Sportler muss seine eigene(s) beschriftete und befüllte Trinkflasche und ein eigenes Handtuch verwenden.
- Außerhalb des Schwimmbeckens ist immer ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.
- Während der Trainingseinheit überwacht der Trainer die Einhaltung der Handlungsempfehlungen.
- Bei Nichtbefolgung der Handlungsempfehlungen schließt der Trainer den Sportler von der Sportausübung aus.

mit freundlicher Unterstützung von



5. Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion bei einer Trainingsmaßnahme

- Beim einer bestätigten Covid-19 Infektion ist umgehend der Covid-19-Beauftragte des Verbandes zu informieren (Herwig Grabner: office@triathlon-austria.at / +43 664 8873 1660)
- Dieser informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde.
- Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt.
- Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde.
- Der Österreichische Triathlon Verband unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen.
- Die Dokumentation des jeweiligen Trainings ist der COVID-19-Ansprechperson des Verbandes binnen acht Stunden nach der jeweiligen Trainingseinheit via Online-Formular zu übermitteln.
- Bei Bestätigung eines Erkrankungsfalls erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) auf Anweisung der Gesundheitsbehörde.

mit freundlicher Unterstützung von

